

## § 22

**Schlußbestimmungen**

"(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Genehmigungen, besondere Genehmigungen, und Zulassungen, die von der Obersten Bergbehörde oder von den Bergbehörden auf Grund der durch diese Anordnung aufgehobenen oder geänderten Paragraphen (Absätze, Ziffern) der genannten Bestimmungen erteilt wurden, treten 6 Monate nach Veröffentlichung dieser Anordnung außer Kraft.

Leipzig, den 28 März 1969

**Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l l

**Anordnung  
über die Kunstsammlungen zu Weimar  
vom 14. April 1969**

Im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Kunstsammlungen zu Weimar, zu denen insbesondere das ehemalige Schloßmuseum gehört, erhalten den Status einer juristischen Person. Sie werden im Rechtsverkehr durch den Direktor der Kunstsammlungen zu Weimar vertreten. Ihr Sitz ist Weimar.

## § 2

Das Statut der Kunstsammlungen zu Weimar ist durch den Direktor auszuarbeiten und bedarf der Bestätigung durch das zuständige örtliche Staatsorgan.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1969

**Der Minister für Kultur**

G y s i

**2. Richtlinie\*  
zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises  
und der staatlichen normativen Regelung für die  
planmäßige Senkung von Industriepreisen  
in den Jahren 1969/1970**

**vom 1. März 1969**

Die Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/1970 (GBl. II S. 497) wird wie folgt geändert:

\* (1.) Richtlinie vom 28. Juni 1968 (GBl. II Nr. 67 S. 497)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,23 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 18 Seiten 0,15 M mehr -

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 863, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Die Ziff. 4.4. erhält folgende Fassung:

„Abnehmer, bei denen planmäßige Industriepreisänderungen der Vorstufen wirksam werden, kalkulieren die technologischen Einzelkosten für Material und Zulieferungen auf der Grundlage der neuen Industriepreise, wenn sie Kalkulationen für ihre eigenen Erzeugnisse ausarbeiten.

Werden bei Abnehmern, bei denen der fondsbezogene Industriepreis wegen unzureichender Fondsrentabilität noch nicht eingeführt wird, planmäßige Industriepreissenkungen aus den Vorstufen wirksam, so haben die Generaldirektoren der WB und der volkseigenen Kombinate dem Leiter des ihnen übergeordneten Organs Vorschläge zur Erhöhung des bei der Preiskalkulation für die jeweilige Erzeugnisgruppe anzuwendenden kalkulatorischen Gewinnsatzes zu unterbreiten, wenn die Industriepreise dieser Abnehmer zu einem erheblichen Teil

— als Kalkulationspreise eigenverantwortlich festgesetzt bzw. als Vereinbarungspreise gebildet werden oder

— auf der Grundlage der betriebsindividuellen kalkulationsfähigen Kosten bestätigt werden.

Damit keine Erhöhung der Industriepreise eintritt, darf der kalkulatorische Gewinnsatz nur bis zur Höhe der durch die Industriepreissenkungen der Vorstufen eingetretenen Kostensenkung bei den technologischen Einzelkosten heraufgesetzt werden.

Statt einer Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnsatzes können auch andere Methoden angewendet werden, die sichern, daß die Industriepreissenkungen für Zulieferungen zu einer Erhöhung des Betriebsgewinnes und damit zur Schaffung weiterer Voraussetzungen zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises führen (siehe Ziff. 1.2. — dritter Strichsatz —).

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1969

**Der Leiter  
des Amtes für Preise  
beim Ministerrat**

I. V.: P f ü t z e  
Stellvertreter des Leiters

**Berichtigung**

Das Ministerium für Handel und Versorgung weist darauf hin, daß die Anordnung vom 2. Januar 1969 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels (GBl. II S. 92) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 3 Abs. 2 müssen bei dem letzten Absatz die Wörter „sowie der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion“ gestrichen werden.